

Mail to: gaesteanmeldung@gapa-tourismus.de

ANTRAG

AUF BEFREIUNG VOM KURBEITRAG FÜR GESCHÄFTLICHEN AUFENTHALT

Für die Teilnehmer der
BZT Jahrestagung 2025

Vom 13.05.2025 - 14.05.2025

Name und Anschrift der Firma:

Ansprechperson:

Name des Mitarbeiters:

Datum Anreise: _____ Datum Abreise: _____

Unterkunft:

Grund der Antragstellung:

Die Personen unterliegen der allgemeinen Meldepflicht (§ 16 Melderechtsrahmengesetz und Art. 26, 27 Bayerisches Meldegesetz). Auf Grund der Empfehlung des Bayerischen Kultusministeriums können geschäftliche Personen in Garmisch-Partenkirchen von der Bezahlung des Kurbeitrags befreit werden, erhalten aber somit auch **keine** Gästekarte und die damit verbundenen Vergünstigungen.

Eine rückwirkende Befreiung ist nicht möglich.

Auszug aus der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages im Markt Garmisch-Partenkirchen
§ 1 - Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melde-rechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.